LBV
Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

Forderungskatalog
des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e. V. (LBV)
zur Landtagswahl für die Legislaturperiode 2026-2031

Der Landesbauernverband in Baden-Württemberg (LBV) wendet sich mit diesem Forderungskatalog an die Parteien, den zukünftigen Landtag und die neue Landesregierung. Er fordert sie auf, alle verfügbaren Handlungsspielräume zu Gunsten der landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in Baden-Württemberg auszuschöpfen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, Entscheidungen, die in Berlin und Brüssel getroffen werden, vor allem im Interesse der jungen Bauerngeneration aktiv zu beeinflussen und mitzugestalten.

Insbesondere die Corona-Krise, der Ukraine-Krieg und auch der Klimawandel zeigen deutlich, dass die strukturelle und wirtschaftliche Stärkung der heimischen Landwirtschaft unverzichtbar ist.

Folgende Anliegen sind aus Sicht des LBV essentiell:

- Stärkung eines eigenständigen Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.
- Planungssicherheit, Kontinuität und Verlässlichkeit sowie eine wirksame Entbürokratisierung als Grundvoraussetzung für unternehmerisches Handeln.
- Umsetzung von EU-Vorgaben in Bundes- und Landesrecht ohne zusätzliche nationale Auflagen.
- Ernährungssicherheit ist als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern.

Im Detail hat der LBV folgende Forderungen zu den die Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg betreffenden Bereichen:

Weiterentwicklung Gemeinsame Agrarpolitik (GAP ab 2028)

- Absicherung eines eigenständigen und - aufgrund des erweiterten Aufgabenspektrums der GAP - erhöhten Agrarbudgets.
- Die GAP muss weiterhin ein gemeinsamer EU-Politikbereich bleiben.
- Wirtschafts-, wettbewerbs- und ernährungspolitische Ausrichtung der GAP müssen im Mittelpunkt der GAP-Zielsetzungen stehen.
- Keine Kappung und keine Degression, stattdessen Ausbau der Erste-Hektare-Förderung.
- Die Einkommenswirksamkeit aller GAP-Instrumente muss gestärkt werden.
- Flexiblere Förderkriterien bei vereinfachten Verwaltungsprozessen. D. h. Auflagen müssen auf wesentliche und fachlich sinnvolle Kriterien – beschränkt werden.
- Im Sinne eines kooperativen Naturschutzes müssen primär freiwillige Agrarumwelt-Maßnahmen angeboten und gesichert werden. Diese müssen wirtschaftlich rentabel und praxisgerecht sein. Zusätzliche Anforderungen z. B. im Bereich Klimaschutz und Tierwohl müssen durch separate und zusätzliche Ausgleichszahlungen kompensiert werden.

Handelspolitik

- Handelsabkommen müssen spezifische Klauseln enthalten, wonach Agrarprodukte nur dann zollfrei importiert werden, wenn sie europäischen oder gleichwertigen Umwelt-, Klima- sowie Tierwohl- und Lebensmittelstandards entsprechen.
- Die EU-Landwirtschaft muss bei einem EU-Beitritt der Ukraine besonders geschützt werden.
- Das Mercosur-Abkommen in der vorliegenden Ausgestaltung wird abgelehnt und muss nochmals auf Umwelt- und Klimaverträglichkeit sowie auf Tierwohl überprüft werden.
- Europäische und regionale Erzeugnisse müssen für die heimischen Verbraucher klar erkennbar sein, damit sie regionale Wirtschaftskreisläufe durch ihre Kaufentscheidung stärken können.
- Eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung ist für alle importierten Produkte zu garantieren.

Natur- und Umweltschutz

- Entwicklung und Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, die bürokratiearm, ökologisch sinnvoll, praktikabel umsetzbar und gleichzeitig wirtschaftlich rentabel sind.
- Düngeverordnung:
  - Berücksichtigung eines repräsentativen Messstellennetzes und Ausschluss mangelhafter Messstellen bei der Ermittlung der (Grund-) Wasserqualität.
  - Verwendung von belastbaren, nachvollziehbaren Daten zur Beurteilung der Grundwasserqualität.
  - Schnellstmögliche Einführung einer einfachen, unbürokratischen Derogationsregelung für Grünland.
  - Stärkere Förderung notwendiger Investitionen, wie zum Beispiel Ausbringtechnik oder Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger.
  - Beratung der landwirtschaftlichen Betriebe zu Fragen einer emissionsreduzierten Düngung.
  - Gleichwertige Einstufung der Lagervorschriften von Gülle und Gärsubstrat.
- Ersatzlose Streichung der zusätzlichen Gewässerrandstreifenauflagen im Landeswassergesetz verbunden mit der Gewährung von Ausgleichsleistungen für freiwillig vertraglich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen.
- Naturflächenbedarfsgesetz: Klare Ablehnung, stattdessen praxisnahe, produktionsintegrierte Maßnahmen sowie freiwillige Kooperationen.
- EU-Bodenüberwachungsverordnung (Soil Monitoring Law): Diese ist abzulehnen, da es die Gefahr birgt, dass Bürokratie, Überwachung und Dokumentationspflichten in der Praxis massiv zunehmen – ohne dass ein konkreter Mehrwert für den Bodenschutz erkennbar ist.
- EU-Naturwiederherstellungsverordnung (Nature Restoration Law): Die EU-Naturwiederherstellungsverordnung muss in ihrer aktuellen Fassung zurückgezogen werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind weder praktikabel noch finanzierbar und in ihrer pauschalen Ausgestaltung mit den Zielen einer wirtschaftlich rentablen Landbewirtschaftung unvereinbar.
- FFH-Mähwiesen: Sofortiger Stopp der Ausweisung weiterer FFH-Flächen und politischer Diskurs mit der Bundes- und EU-Ebene, um die Vorgaben zur FFH-Mähwiesenproblematik zu entschärfen.

Pflanzenschutz

- Pauschale Pflanzenschutzmittel(PSM-)verbote verhindern, kooperativen Ansatz stärken.
- Sicherstellung einer ausreichenden Wirkstoffverfügbarkeit aller Kulturen beim Resistenzmanagement und zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen.

- Grundlegende Reform der VO 1107/2009 über das Inverkehrbringen von PSM: Weg von bloßer Gefahrenidentifizierung hin zu einer echten Risikoabschätzung.
- Beizung als wichtigen Bestandteil des integrierten Pflanzenschutzes anerkennen.

Pflanzenzüchtung, Sortenschutz und Saatgut

- Überarbeitung des europäischen Gentechnikrechts für neue Pflanzenzüchtungsmethoden wie CRISPR/Cas. Veränderungen, die auch mithilfe klassischer Züchtungsverfahren entstehen können, müssen vom Geltungsbereich des Gentechnikrechts ausgenommen werden.
- Sortenschutz stärken – Patente bei neuen Züchtungsmethoden verhindern.
- Koexistenzmöglichkeiten für den Biolandbau und die gentechnikfreie Landwirtschaft schaffen.

Tierhaltung und Tierwohl

Die Nutztierhaltung ist ein essentieller Bestandteil der Landwirtschaft in Baden-Württemberg, daher gilt es, diese zu erhalten. Dafür benötigt es:

- Wiedereinführung eines praxisgerechten Programmes zum Umbau der Tierhaltung auf Bundesebene, um Planbarkeit und Verlässlichkeit wieder herzustellen.
- Moratorium für neue Auflagen in der Tierhaltung, denn die stetig wachsende Auflagenflut ist die Hauptursache für die Reduzierung oder Aufgabe der Tierhaltung.
- Der im Schwarz-Roten Koalitionsvertrag zugesagte Bestandsschutz von mindestens 20 Jahren bei Neu- und Umbauten von Tierwohlställen muss umgesetzt werden.
- Änderung des Bau- und Immissionsschutzrechts, so dass Stallbauten für mehr Tierwohl einfacher umzusetzen sind.
- Einheitliche europäische Standards zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit am europäischen Markt.
- Einheitliches europäisches System zur Tierhaltungs- und Herkunftskennzeichnung und die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, verpflichtende Kennzeichnungssysteme im LEH einzuführen.
- Eine flächendeckende Schlachthofinfrastruktur muss sichergestellt sein, da diese Infrastrukturen Voraussetzung für eine nachhaltige Tierproduktion in Baden-Württemberg sind.
- Vereinfachte Auflagen für kleine und mittlere Schlachtereien, um regionale Vermarktungsketten zu ermöglichen.
- Vereinfachung und Beschleunigung von Baugenehmigungs- und Planungsverfahren.
- Übergangsfrist für den Abferkelbereich nach TSchNVO muss auf 2045 verschoben werden, um ausreichend Eigenkapital für diese hohen Investitionen bilden zu können.
- Die Übergangsfrist für das Deckzentrum muss um 2 Jahre verschoben werden, da durch das überraschende Ende des Bundesprogrammes „Umbau Tierhaltung“ (BUT) eine wichtige Finanzierungsunterstützung für die Sauenhalter unerwartet ersatzlos weggebrochen ist.
- TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft): Aussetzung der Umsetzungsfristen für die Nachrüstung bei Bestandsanlagen.
- Die Landesregierung muss für die Tierhaltung in Baden-Württemberg eine Perspektive, aufzeigen, indem sie eine Innovations- und Entwicklungsoffensive forciert. Förderprogramme für die landwirtschaftliche Tierhaltung sind zielgerichtet zu stärken.
- Das Klagerecht für Tierschutzorganisationen muss zurückgenommen werden.
- Tierseuchen:
  - Afrikanische Schweinpest (ASP):
    - Konsequente Seuchenbekämpfung und effektive Reduktion des Schwarzwildbestandes - ggf. durch Anreizprogramme für die Jägerschaft.

    - Entschädigungsprogramme für betroffene Schweinehalter - ähnlich wie in Hessen auf den Weg bringen.
    - Vermarktungswege für gesunde Schweine aus den Restriktionszonen etablieren, auch über Systemgastronomie und staatliche Kantinen.
    - Die Verhandlungen zur Anerkennung der Regionalisierung in Richtung sämtlicher Drittländer müssen weiter mit Nachdruck geführt werden.
  - Präventionsmaßnahmen, auch für weitere Tierseuchen, beibehalten und weiter ausbauen.
  - Biosicherheitsberatung auch für rinderhaltende Betriebe öffnen.
- Tiertransport: Verschärfungen dürfen nicht dazu führen, dass einzelne Regionen vom Markt aufgrund von verkürzten Transportzeiten abgeschnitten werden.

Agrarhaushalte, Landesprogramme und Landesgesetze

- Stärkung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft durch Ausbau der Landesprogramme.
- Verwendung des Einsatzes der im Strategiedialog für die Landwirtschaft bereitgestellten 143 Mio. € zur direkten Stärkung der landwirtschaftlichen Familienbetriebe.
- Einzelbetriebliche Förderung:
  - Aufhebung der Priorisierung durch Bereitstellung der benötigten Finanzmittel.
  - Mittel und Förderobergrenzen des AFP müssen deutlich erhöht werden, da das Bauen sehr viel teurer geworden ist. Die Prosperitätsgrenzen im AFP sind abzuschaffen, mindestens aber um 40 Prozent zu erhöhen.
  - Die starre zwei Drittel-Regelung bei der Futtergrundlage im AFP ist nicht mehr zeitgemäß und widerspricht den Prinzipien moderner, unternehmerischer Landwirtschaft.
  - Erhöhung der Mittel in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK), da das Aufgabenspektrum der GAK ist im Laufe der Jahre immer weiter angestiegen ist.
- Auszahlung der Ausgleichs- und Fördergelder: Das MLR muss dafür Sorge leisten, dass die Gelder des Gemeinsamen Antrags frühzeitig ausbezahlt werden können. Dafür muss die IT zum Start der Antragsstellung reibungslos funktionieren.
- FAKT-Programm: Neben den vom MLR bereits für 2026 angekündigten Verbesserungen fordert der LBV vor allem folgende Punkte:
  - Wiedereinführung der Honorierung von Mulch- und Direktsaat im FAKT.
  - Wiedereinführung einer Herbstbegrünung wie in FAKT I.
  - Begrünungsmischungen auch bei Dauerkulturen fördern.
  - Precision farming - Aufhebung der 150 ha- Grenze, Förderung von digitalen
  - Assistenzsystemen wie Section Control sowie die Honorierung der
  - teilflächenspezifischen Gülleausbringung (auch für bspw. Gemüse oder Zuckerrüben)
  - Förderung von Haltungsverfahren für Mastrinder auf Stroh.
  - Wiedereinführung eines erweiterten Drillreihenabstandes im Getreidebau (max. 22 cm).
  - Zur Finanzierung steigender Anforderungen der Gesellschaft hinsichtlich mehr Tierwohl, Umwelt- und Naturschutz müssen die Mittel für FAKT aufgestockt werden.
  - Gewährung einer Anreizkomponente.
- FIONA und App profilbw: Die Ergebnisse der Kulturartenerkennung müssen gleichzeitig in FIONA und in der App eingespielt werden. So können Antragsberater und Antragsteller in beiden Portalen nachvollziehen ob Handlungsbedarf besteht. Bereitstellung der vollständigen Ergebnisse bis zum 1.Juli. Die App muss ab dem Tag der Bereitstellung der Ergebnisse störungsfrei funktionieren.

Ökologischer Landbau

- Bekenntnis zu 30 Prozent Bio Landwirtschaft in Baden-Württemberg bis 2030 durch Unterstützung der Ökobetriebe - auch gegen verschärfte Vorschriften, welche in der Struktur erheblichen Schaden anrichten. Es müssen Möglichkeiten für betriebsindividuelle Lösungen geschaffen werden.
- Vereinfachungen statt Verkomplizierungen der Öko-Tierhaltung, sonst werden Betriebe vermehrt eine Rückumstellung in Angriff nehmen. Mit den bereits erfolgten oder noch anstehenden Verschärfungen im Öko-Tierhaltungsrecht wird das Ziel des Landes den Ökolandbau in Baden-Württemberg auf 30-40 Prozent bis 2030 auszubauen noch schwerer erreichbar. Beispiele hierfür sind die starre Umsetzung der Weidepflicht für Öko-Pflanzenfresser, bei der Geflügelhaltung der Rückbau der 4. Ebene im Stall sowie die Auslaufpflicht für Küken ab Tag 0 und die Verschärfung der maximalen Überdachung für den Auslauf bei Schweinen auf 50 Prozent ab 2030. Es wird eine Gesamtstrategie unter Einbeziehung der Stakeholder für eine fachgerechte und tierwohlgerechte Öko-Tiergesetzgebung zum Erhalt und Ausbau der Ökotierhaltung gefordert.
- Biomusterregionen erhalten und verstetigen. Um die Biomusterregionen langfristig und beständig zu entwickeln wird eine unbefristete Stelle für einen Regionalmanager gefordert.
- Außer-Haus-Verpflegung ausbauen: Um das gewünschte Ziel von mindestens 30 Prozent Biolandbau in Baden-Württemberg zu erreichen, müssen zwingend regionale Bio-Produkte in der Außer-Haus-Verpflegung ausgebaut werden.

Erneuerbare Energien

- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss zur Stärkung des ländlichen Raums führen und regionale Wertschöpfung generieren.
- Landwirtschaftliche Interessen bei der Weiterentwicklung des Strommarkts und des EEG sowie der Stromtrassen berücksichtigen.
- Projekte zum Ausbau der erneuerbaren Energien sind von Ausgleichsmaßnahmen freizustellen.
- Anreize für Batteriespeicher und – plätze auf landwirtschaftlichen Betrieben schaffen sowie die Aufnahme von Graustrom und Abgabe bei erhöhtem Strombedarf möglich machen.

Photovoltaik

- Photovoltaikfreiflächenanlagen dürfen nur in Ausnahmefällen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden und dann auch nur auf ertragsschwachen Flächen. Die Identifikation geeigneter Standorte auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen muss zwingend im Einvernehmen mit der Landwirtschaft vor Ort erfolgen. In der Regel sollten für Photovoltaikfreiflächenanlagen jedoch nichtlandwirtschaftliche Flächen wie v.a. Dachanlagen, Parkplätze, etc. genutzt werden.
- Etablierung der Agri-PV weiter fördern und unterstützen.
- Nach der Nutzung und dem Rückbau von Freiflächen-PV-Anlagen muss eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich sein.

Bioenergie

- Biogasanlagen bieten als dezentrale, speicherbare Energiequellen große Vorteile. Sie müssen dauerhafter Bestandteil der Erneuerbaren Energien sein.
- Für Bestandsanlagen muss eine attraktive und ökonomisch tragfähige Anschlussförderung geschaffen werden.
- Der Flexibilitätszuschlag sollte auf 120 Euro/kW angehoben werden.

- Der Maisdeckel sollte gestrichen, mindestens aber an die analoge Regelung im Gebäudeenergiegesetz angeglichen werden auf 40 %.
- Die Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen sollte weiterentwickelt werden (u.a. Obergrenze auf 150 kW Bemessungsleistung erhöhen, Anhebung der Vergütung, Ausweitung des Substratspektrums).

Bürokratieabbau

- Einführung von (programmbezogenen) Bagatellgrenzen für eine praktikable Umsetzung von Auflagen und Kontrollen.
- Die von den Ländern an den Bund gemeldeten 194 Vorschläge der Länder für einfachere, schlankere und effizientere Regelungen und deren verbesserten Vollzug im Agrarbereich sind nochmals zu prüfen und insbesondere dort wo Erleichterungen für die Praxis gefordert werden, zügig abzuarbeiten.
- Alle notwendigen Dokumentationen gehören auf den Prüfstand. Doppeldokumentationen sind abzuschaffen.
- Minimierung der statistischen Meldepflichten.
- Analog zu den Genehmigungsverfahren der Landesbauordnung (§ 54, Abs. 5 u. 6) muss eine Frist für die Entscheidung von Widersprüchen eingeführt werden.
- Schutz persönlicher Daten vor Auskunftsersuchen. Das Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg muss dringend reformiert werden.

Flächenverbrauch

- Senkung des Verbrauchs von landwirtschaftlich genutzten Flächen - auch durch Erschließung innerörtlicher Potentiale.
- Höherer Schutzstatus für Flächen der Landwirtschaft zur Lebensmittelproduktion und für Agrarrohstoffe.
- Keine Bereitstellung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur- und Landschaft.

Aus- und Weiterbildung

- Bereitstellung von ausreichend qualifizierten Lehrkräften im Bereich der Landwirtschaft sowie eine zeitgemäße und qualitative Ausstattung der Berufs- und Fachschulen.
- Beibehaltung der aktuellen Fördersätze im Bereich der Ländlichen Erwachsenenbildung.
- Prüfung zentraler Schulstandorte: Vernetzte, zukunftsfähige Bildungsarchitektur mit ausschließlich drei Fachschulstandorten in Baden-Württemberg und innovativen, offenen und vereinenden Konzepten. Dabei wird Hochschulwissen vermittelt, neue Lehrmodelle genutzt und eine hochwertige Qualität der Lehre gewährleistet.
- Flächendeckender Ausbau fachschulischer Ergänzungsangebote (Landwirt/in im Nebenerwerb). Hier muss ein zusätzliches Online-Angebot geschaffen werden.
- Breiteres Angebot an freiwilligen Fortbildungen für die Aus- und Weiterbildung (Inhalt und Technik), sowohl für die zunehmende Anzahl an Quereinsteigern, als auch für erfahrene Menschen aus der Landwirtschaft.
- Förderung von digitalisierten und hybriden Bildungsangeboten in der ländlichen Erwachsenenbildung.

Soziales

- Erhalt des eigenständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems
- Einführung eines spezifischen Mindestlohns für Saison-AK, um ein weiteres Abwandern der Produktion in andere EU-Länder zu verhindern.
- Praxisgerechte Regelungen bei der Arbeitszeit und der damit verbundenen Dokumentationspflichten.
- Anhebung der Bundesmittel für die landwirtschaftliche Sozialversicherung, gerade auch im Hinblick auf die Anerkennung von Parkinson als Berufskrankheit.
- Stärkung von Unternehmerinnen in der Landwirtschaft. Dazu zählt insbesondere die finanzielle Unterstützung von Frauen während der Schwangerschaft und des Mutterschutzes durch zusätzliche Bundesmittel.
- Umsetzung von Mutterschutz für Selbstständige analog zu dem für Beschäftigte einführen – wie im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart.
- Aufbau und finanzielle Förderung für ein landesweites Angebot zur sozioökonomischen Beratung für landwirtschaftliche Familien.

Steuer

- Einführung einer steuerlichen Risikoausgleichsrücklage.
- Anrechnung der Grundsteuer A auf die Einkommensteuer der Land- und Forstwirte analog der Gewerbesteuer nach § 35 EStG.
- Einheitliche Fristverlängerung im Rahmen eines Gesamtfalles für die Abgabe aller Arten von Steuererklärungen im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften einheitlich zum 31. Juli des übernächsten Folgejahres.

Forst und Jagd

- Keine zusätzlichen Regelungen für den Forst: das Bundes- und Landeswaldgesetz ist völlig ausreichend.
- Proaktiver Waldumbau: Erforderlich ist die Stärkung der Waldbewirtschaftung sowie des Waldes und der Holzverwendung (vor allem Holzbau) als wichtiger CO2-Speicher, insbesondere durch die verlässliche Fortsetzung der Förderung des Aufbaus klimastabiler Wälder mindestens auf dem Niveau des Jahres 2024.
- Wiederauflage des Waldklimafonds sowie eine Holzbauoffensive.
- De-minimis-Begrenzung für Forstbetriebsgemeinschaften aufheben.
- Beibehaltung und Sicherstellung der Betreuung des Kleinprivatwaldes sowie einheitliche Gebührensätze für forstliche Leistungen in den Landkreisen.
- Verankerung vereinfachter Verfahren zur Absenkung des Schutzniveaus von Arten im europäischen Naturschutzrecht, wenn keine Gefährdung mehr vorliegt (Beispiel Wolf, Saatkrähe, Biber)
- Aufnahme von Biber und Wolf ins Jagdrecht und Neuausrichtung des Verfahrens zum Abschuss von Problemwölfen und -bibern.
- Erweiterung des Meldeportals für Vogelschäden um Biber und weitere Problemtiere.
- Offizielle Biberzählung und Einrichtung eines Biberfonds.
- Erlassen einer landesweiten Rechtsverordnung zur Bejagung der Saat- und Rabenkrähe.
- Bejagungserleichterung für Schwarzwild.

Sonstiges

- Keinen Eingriff in die unternehmerische Selbstbestimmung und der Vertragsfreiheit durch Änderung der Gemeinsamen Marktordnung - insbesondere in Artikel 148 (Milch)

und Artikel 168 (weitere landwirtschaftliche Produkte). Keine verpflichtende Vertragsbindung.

- Ausgleich von Schäden, die der Landwirtschaft durch Ausweisung von Überschwemmungsflächen entstehen.
- Schneller und flächendeckender Breitbandausbau in Ländlichen Raum.
- Leitungsbau/Übertragungsnetze
  - Einführung und Anwendung von Bodenschutzkonzepten beim Leitungsbau. Rücknahme des generell gesetzlichen Erdkabelvorrangs beim Stromnetzausbau und stattdessen Vorrang für den Bau von Freileitungen.
  - Dienstbarkeitsentschädigungssätze und Beschleunigungszuschläge im Leitungsbau deutlich anheben und das Dienstbarkeitsrecht auf höchstens 30 Jahr befristen.
  - Bei der Bündelung von mehreren Vorhaben ist ein Bündelungszuschlag einzuführen.
  - Die Entschädigungssätze für mitverlegte Telekommunikationsleitungen sind deutlich zu erhöhen.
  - Vor allem sind wiederkehrende Dienstbarkeitsentschädigungen einzuführen.
- Entschädigungen: bei Bewertung einer Existenzgefährdung beziehungsweise eines Härtefalles ist generell auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb abzuheben – unabhängig davon, ob es sich um einen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb handelt.
- Einführung einer vierten Risikokategorie bei der EUDR (unwesentliches Risiko) zur Vermeidung unnötiger Bürokratie. Ansonsten ergeben sich massive Belastungen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft.
- Thema Ernährung in Schulen: Das Thema Alltagskompetenz mit dem Schwerpunkt Ernährung sollte in den Lehrplan der Schulen aufgenommen werden.
- Bessere Vermarktungsmöglichkeiten für die Weinbranche schaffen (z. B. Vereinfachung des Baus von Verkaufsständen im Außenbereich in der Landesbauordnung, vereinfachtes Genehmigungsverfahren in der Campingplatzverordnung für Stellplätze von Wohnmobilen).
- Langfristige Technikfolgenabschätzung für Hochwasser und Starkregenereignisse bei der Bauleitplanung (Landwirtschaft ist nicht Verursacher des Flächenverbrauchs, wird aber anschließend zur Flächenbereitstellung für Rückhaltemaßnahmen etc. erneut herangezogen).

Stuttgart, 11.11.2025